

Abkommen

betreffend

Abgabenbefreiung bei Veräusserung von Grundbesitz im Grenzgebiet.

Wenn Eigentümer von solchem Grundbesitz, der auf beiden Seiten der Grenze liegt und vor dem 15. Juni 1920 eine wirtschaftliche Einheit bildete, vor dem 1. Januar 1926 diejenigen Teilgrundstücke veräussern, die durch die neugeschaffene Grenze vom Hauptbesitz getrennt sind, so werden Verkehrssteuern, Gerichtskosten und Gebühren nicht erhoben, die auf Grund des Veräusserungsgeschäfts und der dinglichen Eigentumsübertragung sowie deren Beurkundung und Eintragung in das Grundbuch zu erheben sein würden.

In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung unter Ausschluss jeglichen Rechtsmittelzuges endgültig für Deutschland der deutsche Reichsminister der Finanzen, für Dänemark der dänische Finanzminister.
